

# RS Vwgh 1997/2/28 97/02/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/17 90/09/0089 5

## Stammrechtssatz

Wurde die von der Strafbehörde erster Instanz an den Besch gerichtete Aufforderung zur Rechtfertigung innerhalb der (hier: gem § 28 Abs 2 AuslBG einjährigen) Verjährungsfrist erlassen, so führt dies nach stRsp des VwGH zum Ausschluß der Verfolgungsverjährung, selbst wenn eine rechtswirksame Zustellung nicht innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt ist bzw nicht möglich ist, weil es nicht auf die Zustellung ankommt, sondern darauf, daß der behördliche Akt aus dem Bereich der Behörde herausgetreten ist (Hinweis E 26.6.1989, 88/12/0172).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020041.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)